

DE
E-005567/2018
Antwort von Herrn Avramopoulos
im Namen der Europäischen Kommission
(11.1.2019)

In der Bewertung des Beihilfe-Pakets¹ hat die Kommission festgestellt, dass die - keinesfalls zu unterschätzenden - Gefahren einer Kriminalisierung der humanitären Hilfe nicht durch das geltende Recht selbst, sondern durch seine Auslegung und Anwendung ausgelöst werden. Weiter hat sie bei dieser Bewertung festgestellt, dass zwischen dem Völkerrecht und dem EU-Recht keine rechtlichen Diskrepanzen bestehen, sondern die mangelnde Klarheit wahrscheinlich der Tatsache geschuldet ist, dass aus den verschiedensten Situationen heraus geholfen wird und deshalb jeweils unterschiedliche Rechtsrahmen gelten.

Nach den nationalen Strafrechtsordnungen sind in einer Notsituation begangene Handlungen gewöhnlich von der strafrechtlichen Verfolgung befreit, und Personen in Seenot zu helfen, ist eine völkerrechtliche Pflicht. Wegen Rettung von Menschenleben aus Seenot darf niemand kriminalisiert werden, weder nach europäischem noch nach nationalem Recht. Weiter gilt die Ausnahmeklausel des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2002/90/EG² zur Definition der *Beihilfe* zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt nicht für die Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt nach EU-Recht: letztere ist nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie zur Erzielung eines finanziellen Vorteils geleistet wird (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/90/EG).

Im Mai 2018 hat die Kommission den Dialog mit einschlägigen Nichtregierungsorganisationen³ sowie der Agentur für Grundrechte aufgenommen und sie aufgefordert, sich auf dem Europäischen Informationsaustauschsystem (EMN-IES) zu registrieren, einer Online-Plattform, auf der einschlägige Erkenntnisse geteilt werden können. Bislang hat sich keine Organisation registrieren lassen. Die Kommission hat an einem von Eurojust organisierten Treffen zur Bekämpfung der Migrantenschleusung teilgenommen, bei dem dieses Thema mit den Staatsanwälten erörtert wurde.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Kommission, dass detailliertere Informationen über die Umsetzung des Pakets auf nationaler Ebene eingeholt werden müssen, bevor die Opportunität einer Überarbeitung der Rechtsvorschriften geprüft werden kann.

¹ SWD(2017) 117 final.

² Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S.17-18, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL%3A2002%3A328%3ATOC>).

³ Die „Plattform für internationale Zusammenarbeit betreffend Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel“ (PICUM), das „Zentrum für Europäische Politische Studien“ (CEPS), die „Gruppe Migrationspolitik“ (MPG), die Sozialplattform und „Ärzte ohne Grenzen“ (MSF).